

**Informationen zu Pflichtgebühren für  
nicht ständig in Griechenland liegende private Freizeitschiffe**  
(Auszugsweise Übersetzung aus der griechischen Gesetzgebung)

**DELTIO KINISSIS (TRANSIT LOG):**

**Einlaufen von privaten Freizeitschiffen mit Drittstaatflaggen**

Gemäß dem Ministerialbeschluss Δ257/139/23.02.2000 in seiner modifizierten und anwendbaren Form, kann ein Transit Log von beschränkter Gültigkeit von der zuständigen Zollbehörde ausgestellt werden, sofern die Voraussetzungen für vorübergehendes Anlaufen erfüllt werden bzw. sobald Freizeitschiffe, unter der Flagge von Drittstaaten fahren und nur wenn die Person, welches es führt, ihren ordentlichen Wohnsitz in einem Drittstaat gemäß dem vorgesehenen Ministerialbeschluss Δ.247/88 hat.

Der Verkehr dieser Freizeitschiffe in den griechischen Gewässern wird auf 18 Monate gemäß den gültigen Anordnungen festgelegt. Diese Zeit kann um weitere 6 Monate verlängert werden, ohne dass die Gesamtzeit von 24 Monaten überschritten wird. Die Personen, welche das Freizeitschiff in Abfolge nutzen können, müssen über ihren ordentlichen Wohnsitz in einem Drittstaat verfügen.

Gemäß dem Artikel 1 des Absatzes 2 des Ministerialbeschlusses mit der Nummer Δ 257/139/23.02.2000, soll wenn die Person, welche das Freizeitschiff nach Griechenland bringt um dieses zu fahren, unabhängig davon, ob diese der Schiffseigner ist, ihren ordentlichen Wohnsitz in einem anderen EU-Land oder in Griechenland hat und somit die Voraussetzungen für das vorübergehenden Einführen des Schiffes nicht erfüllt werden, von den zuständigen Zollbehörden das Transit Log mit einer maximalen Dauer von einem Monat ab Ausstellungsdatum, mit Zweck des Fahrens und Auslaufens des Freizeitschiffes, ausgestellt werden. Dieser Zeitraum kann ausschließlich aus Gründen höherer Gewalt verlängert werden.

Im Falle jedoch, dass die Person, die das Freizeitschiff nach Griechenland bringt, länger als einen Monat bleiben möchte, muss das Freizeitschiff verzollt werden und zwar zu den entsprechenden Zoll- und Steuerbedingungen. Nach der Verzollung und sofern das Schiff weiterhin unter der Drittstaatflagge fährt, und um ungehindert in griechische Gewässern fahren zu können, muss von der zuständigen Zollbehörde ein Transit Log für unbegrenzte Zeit ausgestellt werden.

## **Einlaufen eines privaten Freizeitschiffes unter der EU- oder der griechischen Flagge**

Im Falle, dass das private Freizeitschiff über eine griechische oder die Flagge eines anderen Mitgliedstaates der EU sowie eine endgültige EU- Schiffsregistrierung verfügt, über welche Mehrwertsteuer in Griechenland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU entrichtet wurde, muss das Freizeitschiff mit einem DE.K.P.A. von jeder Hafenbehörde ausgestattet sein, sofern die entsprechenden Dokumente wie diese gemäß der Protokollnummer des gemeinsamen Ministerialbeschlusses 3133.1 – 76888-2016/08.09.2016 vorgesehen werden.

Im Falle, dass das Freizeitschiff über eine griechische oder die Flagge eines anderen Mitgliedstaates der EU verfügt, jedoch eine endgültige EU Schiffsregistrierung hat, muss es von der zuständigen Zollbehörde das Transit Log (Deltio Kinisis) erhalten haben. Je nach Fall wird von der zuständigen Zollbehörde überprüft, ob die Voraussetzungen für ein vorübergehendes Einführen bestehen oder nicht, damit das entsprechende Transit Log (Deltio Kinisis) ausgestellt wird.

Im Fall, dass das private Freizeitschiff unabhängig von der Flaggen- Zugehörigkeit sich auf unbestimmte Zeit in griechischen Gewässern aufhalten möchte, und die zu entrichtenden zollsteuerlichen Pflichten noch nicht bezahlt wurden, muss eine Positionserklärung für freien Verkehr mit der Zahlungsverpflichtung von zollsteuerlichen Belastungen eingereicht werden. Der gültige Faktor beträgt 24% gemäß dem Artikel 21 des Gesetzes 2859/00.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

### **Unabhängige Behörde für öffentlichen Einnahmen (AADE) Generaldirektion für Zollämter und Sonderverbrauchersteuer**

- 1.) Direktion für Zoll und Sonderverbrauchersteuer  
Abteilung Γ, Δ´
- 2.) Direktion für Zollfragen & Finanzverfahren  
Abteilung Δ´

AAΔE (Anexartiti Archi Dimosion Esodon)

- 1.) Geniki Diefthinsi Telonion ke EFK  
Diefthinsi E.F.K. kai F.P.A.  
Tmimata Γ, Δ´
- 2.) Diefthinsi Dasmol.Thematon & Tel. Oik. Kathestoton  
Tmima Δ´

Kar. Servias 10  
GR- 10184 Athen  
Tel.: +30 210 6987448  
Fax: +30 210 6987424  
E-Mail: [vat-custom@2001.syzefxis.gov.gr](mailto:vat-custom@2001.syzefxis.gov.gr)  
Webseite: [www.aade.gr](http://www.aade.gr)

**„TELOS PARAMONIS KE PLOON“ (Gebühr für Aufenthalt und Fahren von Schiffen)**

Gemäß den Anordnungen des Artikels 13 des Gesetzes 4211/2013 (256A´) wurde eine Sondergebühr für den öffentlichen Dienst mit der Bezeichnung „Telos Paramonis ke Ploon/ Gebühr für Aufenthalt und Fahren von Schiffen“ verabschiedet, mit der folgende Schiffskategorien belastet werden:

- a.) Alle Freizeitschiffe sowohl private als auch gewerbliche
- b.) Kleine motorisierte Freizeitschiffe mit Gesamtlänge von über sieben (7) Metern
- c.) Gewerbliche touristische Tageschiffe mit einer Gesamtlänge von über sieben (7) Metern unabhängig von der Flagge, mit der sie in die griechischen Gewässer einfahren, festmachen bzw., ankern.

Diese Gebühr wird jährlich abgerechnet und ist vom 01. Januar bis zum 31. Dezember jedes Jahres gültig. Sie wird wie folgt berechnet:

- a.) Für Freizeitschiffe mit einer Gesamtlänge von sieben (7) bis einschließlich acht (8) Metern beträgt sie zweihundert (200) Euro.
- b.) Für Freizeitschiffe mit einer Gesamtlänge von über acht (8) Metern bis einschließlich zehn (10) Metern beträgt sie dreihundert (300) Euro.
- c.) Für Freizeitschiffe von über zehn (10) Metern bis einschließlich zwölf (12) Metern beträgt sie vierhundert 400 Euro.
- d.) Für Freizeitschiffe mit einer Gesamtlänge von über zwölf (12) Metern beträgt sie aa) pro Jahr hundert (100) Euro pro Meter – berechnet pro je angefangenem Meter oder bb) pro Monat zehn (10) Euro pro Meter berechnet pro je angefangenem Meter.

Die Berechnung für die gewerblichen Freizeitschiffe sowie die gewerblichen touristischen Tagesschiffe wird um die Hälfte – unter Voraussetzung ihrer ausschließlich gewerblichen Nutzung – reduziert.

Die Anordnungen des Artikels dreizehn des Gesetzes 4211/2013 (A´256) finden bis heute Anwendung und da es bisher noch nicht zum im letzten Abschnitt des Absatz 7 vorgesehenen gemeinsamen Beschluss der Minister für Finanzen und Seefahrt und der Ägäis über die Festlegung der Art und der Prozedur des Einzugs der obengenannten Gebühr kam, ist das Gesetz über die Gebühr für Aufenthalt und Fahren von Schiffen bis heute nicht aktiviert worden.

**Ministerium für Schifffahrt und Insepolitik**  
**Generalsekretariat für Häfen, Hafepolitik & Schifffahrtsinvestitionen**  
Ypourgeio Naftilias & Nisiotikis Politikis  
Geniki Grammateia Limenon, Limenikis Politikis & Naftiliakon Ependiseon  
Geniki Diefthinsi A.A.II.N.E.  
Diefthinsi Naftiliakon Ependiseon & Thalassiou Tourismou  
Tmima Γ´  
Akti Vasileiadi  
Gate E1 – E2  
GR- 185 10 Piräus  
Tel. Zentrale: +30 213 1371700, +30 213 1374700

Tel. direkt: +30 213 1374179  
Fax Zentrale: +30 210 4191561  
Fax direkt: +30 213 1374177  
E-Mail Zentrale: [info@yen.gr](mailto:info@yen.gr) & [ddy.b@yna.gov.gr](mailto:ddy.b@yna.gov.gr)  
E-Mail direkt: [dinethat@yna.gov.gr](mailto:dinethat@yna.gov.gr)  
Webseite: [www.yen.gr](http://www.yen.gr)

**Unabhängige Behörde für öffentlichen Einnahmen (AADE)  
Generaldirektion für Zollämter und Sonderverbrauchersteuer**

- 1.) Direktion für Zoll und Sonderverbrauchersteuer  
Abteilung Γ, Δ´
- 2.) Direktion für Zollfragen & Finanzverfahren  
Abteilung Δ´

ΑΑΔΕ (Αnexartiti Archi Dimosion Esodon)

- 1.) Geniki Diefthinsi Telonion ke EFK  
Diefthinsi E.F.K. kai F.P.A.  
Tmimata Γ, Δ´
- 2.) Diefthinsi Dasmol.Thematon & Tel. Oik. Kathestoton  
Tmima Δ´

Kar. Servias 10  
GR- 10184 Athen  
Tel.: +30 210 6987448  
Fax: +30 210 6987424  
E-Mail: [vat-custom@2001.syzefxis.gov.gr](mailto:vat-custom@2001.syzefxis.gov.gr)  
Webseite: [www.aade.gr](http://www.aade.gr)

**DE.K.P.A. (PRIVATE PLEASURE YACHT MARITIME TRAFFIC DOCUMENT):**

Gemäß den Anordnungen des Absatzes 1(a) des Artikels des Gesetzes 4256/2014 (A´92) müssen private Freizeitschiffe unter griechischer Flagge oder unter der Flagge anderer EU Länder und mit endgültiger Schiffsregistrierung in einem EU-Land mit dem DE.K.P.A. ausgestattet sein. Das heißt jedes Freizeitschiff oder motorisiertes Schiff mit einer Gesamtlänge von über (7) Metern, welches wegen seiner Bauart als Freizeitschiff und nicht gewerbliches Schiff genutzt wird, muss mit dem DEKPA ausgestattet sein.

Das Dokument ist von jeder Hafenbehörde unabhängig vom Ort des vor Anker Gehens oder von der Hafenbehörde des Hafens, welchen die Freizeitschiffe zum ersten Mal in Griechenland anlaufen, auszustellen. Die Gebührenhöhe beträgt zur Zeit 50,00 Euro (Amtsblatt 3061 vom 26.09.2016). Die Gültigkeitsdauer ist unbefristet und unterliegt der jährlichen Überprüfung durch die Hafenbehörde.

Im Falle, dass ein privates Freizeitschiff, welches über eine griechische Flagge oder eine Flagge eines EU- Mitgliedlandes, aber nicht über eine finale Schiffsregistrierung in einem EU- Land verfügt, muss von den zuständigen Zollbehörden ein Transitlog ausgestellt werden.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das für die maritime Gesetzgebung zuständige Ministerium:

**Ministerium für Schifffahrt und Inselfpolitik**  
**Generalsekretariat für Häfen, Hafenpolitik & Schifffahrtsinvestitionen**  
**Ypourgeio Naftilias & Nisiotikis Politikis**  
Geniki Grammateia Limenon, Limenikis Politikis & Naftiliakon Ependiseon  
Geniki Diefthinsi Λ.Α.Π.Ν.Ε.  
Diefthinsi Naftiliakon Ependiseon & Thalassiou Tourismou  
Tmima Δ´  
Akti Vasileiadi  
Gate E1 – E2  
GR- 185 10 Piräus  
Tel. Zentrale: +30 213 1371700, +30 213 1374700  
Tel. direkt: +30 213 1374152  
Fax Zentrale: +30 210 4191561  
Fax direkt: +30 213 1374177  
E-Mail Zentrale: [info@yen.gr](mailto:info@yen.gr) & [ddy.b@yna.gov.gr](mailto:ddy.b@yna.gov.gr)  
E-Mail direkt: [dinethat@yna.gov.gr](mailto:dinethat@yna.gov.gr)  
Webseite: [www.yen.gr](http://www.yen.gr)

#### **E.K.O.E.M.N. (Sonderkapitalkonto der Hafenpolizei):**

Gemäß dem modifizierten und gültigen Ministerialbeschlusses Nr. 1329.1/14/07 (Amtsblatt B´1854/07) und mit den Anordnungen 514.1/2014/Σ.1633 (Allgemeine Bestimmungen des Hafens/Genikos kanonismos Limena 50) Amtsblatt B´1288/13 sowie 514.1/2013/Σ.4919/13 (Allgemeine Bestimmungen des Hafens/Genikos kanonismos Limena 53) Amtsblatt B´3238/13 Ministerialbeschlüsse, das Rundschreiben mit der Nr.: 514.1/14/Σ.1137/14 (ΑΔΑ: ΒΙΞΠΟΠ-ΝΕΩ) und den Anordnungen des Gesetzes 4256 (Amtsblatt Α´92/14), ist für private Freizeitschiffe eine Gebühr von 15,00 € zu zahlen.

Diese Gebühr gilt für private Freizeitschiffe - unabhängig von der Flaggenzugehörigkeit - mit einer Gesamtlänge von mehr als sieben (7) Metern, die nicht ständig in griechischen Häfen ankernd und sind für die ihnen gewährten Erleichterungen während ihres Aufenthaltes in Griechenland zu Gunsten des Sonderkapitalkontos der Hafenpolizei (E.K.O.E.M.N.) zu entrichten. Die Gebühr ist jedes Mal fällig, wenn das Schiff in Griechenland ankommt und griechische Häfen, Buchten oder Küsten anläuft. Die Gebühr wird bei der Hafenbehörde des Ortes bezahlt, der als erster der oben genannten Stellen angelaufen wird und gilt für alle Häfen, Ankerbuchten oder Küsten Griechenlands.

Für die Erteilung der Auslaufgenehmigung in Richtung eines Auslandshafens ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das für die maritime Gesetzgebung zuständige Ministerium:

**Ministerium für Schifffahrt und Insepolitik**

**Generaldirektion & Hafenpolitik**

Generaldirektion für Finanzdienste

Direktion für Finanzverwaltung

Abteilung Β´

Ypourgio Naftilias & Nisiotikis Politikis

Geniki Diefthinsi Ikonomikon Ipiresion

Diefthinsi Ikonomikis Diachirisis

Tmima Β´

MTN

Akti Vasiliadi

Gate E1 – E2

GR- 18510 Piräus

Tel. Zentrale: +30 213 1371700, +30 213 1374700

Tel. direkt: +30 213 1374883

Fax Zentrale: +30 210 4191561

Fax direkt: +30 213 1374177

E-Mail Zentrale: [info@yen.gr](mailto:info@yen.gr) & [ddy.b@yna.gov.gr](mailto:ddy.b@yna.gov.gr)

E-Mail direkt: [dod.b.mtn@yna.gov](mailto:dod.b.mtn@yna.gov)

Webseite: [www.yen.gr](http://www.yen.gr)

Übersetzungen aus dem Griechischen:  
Griechische Zentrale für Fremdenverkehr  
Direktion für Deutschland – Frankfurt/Main

Infostand: März 2017

Die Übersetzungen wurden nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.  
Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden.  
Es gelten die griechischen Gesetzestexte.